

Kleine Anfrage

## Fristeneinhaltungen bei Beschwerdeführung

---

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

### Frage vom 28. September 2022

Wenn eine Behörde oder Gemeinde eine Verfügung gegen einen Einwohner/eine Einwohnerin Liechtensteins ausspricht, so besteht die Möglichkeit eines Einspruches oder einer Beschwerde bei der Regierung respektive bei der Verwaltungsbeschwerdekommision. Die Regierung oder VBK hat innert einer gesetzten Frist die Beschwerde zu bearbeiten und einen Entscheid zu fällen. In Art. 90 Abs. 6a LVG ist eine Frist von drei Monaten definiert. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Beschwerdeführer eine Säumnisbeschwerde einreichen. Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass die Behörde innert dieser Dreimonatsfrist zu entscheiden hat. Es ist anzunehmen, dass das allgemeine Beschleunigungsgebot auch für die Regierung und VBK gilt. Nun zu meinen Fragen:

- \* In welchen Fällen, basierend auf welchen Gesetzen, kann die Regierung für eine Beschwerde angerufen werden und wie sind diesbezüglich die Rechtsmittelfristen ausgestaltet?
- \* Wievielmals wurde die Regierung in den letzten drei Jahren wegen einer Beschwerde angerufen?
- \* Wie lange dauert es durchschnittlich, bis die Regierung eine Entscheidung bei einer eingegangenen Beschwerde fällen und die belangte Behörde/Gemeinde über den Eingang der Beschwerde informiert?
- \* In wie vielen Fällen konnte die gesetzliche Frist von der Regierung für eine Bearbeitung einer Beschwerde nicht eingehalten werden und was waren die Gründe hierzu?
- \* Ist es noch zeitgemäss, dass die Regierung sich um Verwaltungsbeschwerden kümmern muss, oder wäre die VBK oder eine andere, möglicherweise zu schaffende, unabhängige Rechtsmittelinstanz nicht besser, um sich um Verwaltungsbeschwerden zu kümmern?

### Antwort vom 30. September 2022

Einleitend ist festzuhalten, dass die Antworten auf die gestellten Fragen den Rahmen einer kleinen Anfrage sprengen. In der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können die gewünschten Informationen nicht aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Sollten dennoch Antworten gewünscht werden, können die Fragen im Rahmen einer Interpellation an die Regierung gerichtet werden. Dennoch wird versucht, zumindest teilweise auf die Fragen einzugehen.

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) übt die Regierung die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit sie ihr durch die Gesetzgebung übertragen ist. Bei der letzten systematischen Erhebung im Jahr 2015 war die Kollegialregierung in 122 Rechtsvorschriften als Verwaltungsbehörde erster Instanz vorgesehen. In der Zwischenzeit sind es aber weniger. Die Regierung übt ihre Aufgabe als Rechtsmittelinstanz häufig in den Bereichen Zonenplan, Asyl, Arbeitslosenentschädigung und ähnlichen Rechtsgebieten aus.

Zu Frage 2:

Wie einleitend ausgeführt, kann dies nicht im Rahmen einer Kleinen Anfrage beantwortet werden.

Zu Frage 3:

Auch hier müsste jeder Einzelfall geprüft werden, die Regierung führt hierzu keine Statistik.

Zu Frage 4:

siehe Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5:

In den vergangenen Jahren wurde bei anstehenden Gesetzesreformen immer auch der bestehende Instanzenzug geprüft. In vielen Fällen und wo dies sinnvoll war, wurde dabei die Regierung als Rechtsmittelinstanz durch die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) ersetzt. Dies führte auch zu einer stetig steigenden Anzahl von Fällen bei der VBK, wie dies den jeweiligen Rechenschaftsberichten zu entnehmen ist.